



**Einzelhandelsverband  
Sübaden e.V.**

# **Satzung**

**Eintragung:  
Amtgericht Freiburg VR 16**

## **§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband trägt den Namen

„Einzelhandelsverband Südbaden e.V.“

1. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
2. Der Sitz des Verbandes ist Freiburg.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand des Verbandes ist Freiburg
4. Der Verband ist Mitglied im Landesverband Baden-Württemberg und damit dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) angeschlossen.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Einzelhandelsverband Südbaden e.V. ist eine Vereinigung von Einzelhandelskaufleuten und Einzelhandelsfirmen. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen des Einzelhandels.
2. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der Interessen aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels, sowie die Betreuung seiner Mitglieder.

Als Arbeitgeberverband im Sinne des Tarifvertragsgesetzes ist er zum Abschluss von Tarifverträgen berechtigt. Er kann diese Befugnis auf den Einzelhandelsverband Baden oder den Einzelhandelsverband Baden-Württemberg übertragen.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten;
- b) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs jeder Art sowie die Information und Beratung der Mitglieder in Fragen der lauterer Werbung und des Wettbewerbsrechts;
- c) Beratung, Auskunft und Hilfe bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen z.B. Arbeits- und Tarifrecht – Sozialrecht – Steuerrecht –

Wettbewerbsrecht – Handels- und Gewerberecht – sowie alle sonstigen betriebsbezogenen Rechtsfragen; eine Vertretung vor den Gerichten finden in diesen Fällen nicht statt;

- d) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt;
  - e) Berufsausbildung und – weiterbildung;
  - f) Wahrung und Förderung der Interessen des Einzelhandels durch Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen;
  - g) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter;
  - h) Betreuung in branchenspezifischen Fragen;
  - i) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen und Behörden, Ministerien, gesetzgebenden Körperschaften – Verbänden sowie Werbe- und Interessengemeinschaften – Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften – Medien – politische Parteien;
  - j) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Verbände der Einzelhandelsorganisation, z.B. Beteiligung am Abschluss von Tarifverträgen in den Gremien des Landesverbandes;
  - k) Beratung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in allen den Einzelhandel berührenden Fragen, vor allem in der Verbraucherversorgung und in der Durchführung der von ihnen erlassenen Bestimmungen, verbunden mit der Erteilung von Auskünften in allen den Einzelhandel sowie die Mitglieder berührenden Fragen einschließlich Erstellung entsprechender Gutachten;
  - l) Hebung des Ansehens des Einzelhandels in der Öffentlichkeit und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen;
  - m) Nachwuchswerbung, Schulung, Information und Förderung der Mitglieder sowie ihrer Mitarbeiter und Nachwuchskräfte in Seminaren und Veranstaltungen.
3. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verband an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes des Deutschen Einzelhandels gebunden.

4. Jede parteipolitische Betätigung ist ebenso ausgeschlossen, wie die Verfolgung konfessioneller Ziele.
5. Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig
2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen und –größen des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Handwerksbereiche sowie Dienstleistungsunternehmen und Betriebe der neuen Informations-, Kommunikations- und Medientechnologie werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben. Von der Mitgliedschaft werden alle Niederlassungen des Unternehmens in Südbaden erfasst.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident nach Anhörung der Geschäftsführung.

Den Mitgliedern wird das Recht eingeräumt, sich von der Tarifbindung im Sinne von § 2 Ziff. 2. dieser Satzung zu befreien (Mitglieder ohne Tarifbindung, OT-Mitglieder). Dazu ist eine schriftliche Erklärung an die Verbandsgeschäftsstelle erforderlich.

Die Mitglieder des (früheren) Einzelhandelsverbandes Wirtschafts- und Unternehmerverband Südbaden e.V. sind nicht tarifgebunden. Eine gesonderte schriftliche Erklärung (zwecks Befreiung von der Tarifbindung) ist nach der Fusion der Verbände nicht erforderlich. Diese Mitglieder gelten auch nach der Fusion als Mitglieder ohne Tarifbindung.

Bei Beschlussfassungen über Tarifrfragen und Arbeitskampfmaßnahmen haben die Mitglieder ohne Tarifbindung kein Stimmrecht.

Die Erklärung für die OT-Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

5. Fördernde Mitglieder können Personen, Unternehmen oder Institutionen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, deren Aufnahme aber

im Interesse des Verbandes liegt. Fördernde Mitglieder werden vom Präsidium aufgenommen. Der Präsidialrat bestimmt ihre Beitragshöhe. Er kann die Befugnis zur Bestimmung der Beitragshöhe auf die Hauptgeschäftsführung übertragen. Mitglieder nehmen an den öffentlichen Verbandsveranstaltungen ohne Stimmrecht teil.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder gem. § 3, Abs. 2 haben nach Maßgabe der Satzung gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder des Verbandes haben Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen soweit diese in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
3. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane voraus. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten, sowie die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder des Verbandes sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, die sich nach den Brutto-Handelsumsätzen einschließlich Filialumsätze richten und nach deren Höhe gestaffelt sind. Die Beitragssätze werden vom Präsidialrat in der Beitragsordnung festgesetzt. Die zur Beitragsermittlung erforderliche Umsatzeinstufung hat jedes Mitglied wahrheitsgemäß vorzunehmen. Im Zweifelsfall kann eine Nachprüfung durch einen neutralen Sachverständigen erfolgen. Zur Deckung von Haushaltsfehlbeträgen für ein Geschäftsjahr ist eine nach den gleichen Grundsätzen gestaffelte Erhebung von Nachtragsbeiträgen für ein vergangenes Geschäftsjahr zulässig. Die Höhe des Beitrages kann vom Präsidialrat eingeschätzt werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß § 7 nicht nachkommt. Der Präsidialrat kann die Befugnis zur Einschätzung auf die Hauptgeschäftsführung übertragen.

Die Aufwendungen des Verbandes werden durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge ist unabhängig davon, ob Tarifbindung gewählt wurde oder nicht.

Die Mitgliedsbeiträge sind 14 Tage nach Zugang der Beitragsrechnung fällig.

**§ 6**

Die Mitglieder sind gehalten, die Wettbewerbsbestimmungen zu beachten und gute kaufmännische Sitten zu wahren.

**§ 7**

Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen.

Die Mitglieder der Verbandsorgane, die Geschäftsführung und alle übrigen Mitarbeiter haben über die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Verbandsmitglieder Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu wahren.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Betriebsaufgabe bzw. Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft und zwar in dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsaufgabe bzw. der Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft der zuständigen Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt oder auf andere Weise zuverlässig bekannt wird; die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes oder der Pacht bestehen;
- b) bei Tod des Mitglieds, verbunden mit der Aufgabe der Firma, bei Auflösung von juristischen Personen und Personenmehrheiten; dies gilt nicht, wenn es sich lediglich um die Änderung der Rechtsform des Unternehmens handelt;
- c) durch rechtskräftige Schließung bzw. Untersagung des Betriebes;
- d) durch Eröffnung des Konkursverfahrens oder Abweisung des Verfahrens mangels Masse;
- e) durch Ausschluss nach § 9;
- f) durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung an die zuständige Geschäftsstelle. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Ka-

lenderjahres zu erfolgen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle.

2. Im Falle der Ziff. 1 c) und d) ruhen die Mitgliedschaftsrechte während des laufenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens. Etwaige Ehrenämter können nicht ausgeübt werden.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds an den Verband und auf das Verbandsvermögen.

### **§ 9 Ausschluss aus dem Verband**

1. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied ganz oder teilweise mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr und trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist oder wenn festgestellt wird, dass das Mitglied wahrheitswidrige Angaben zum Zwecke der Beitragseinstufung gemacht hat.
2. Der Ausschluss aus dem Verband kann ferner mit sofortiger Wirkung erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied wegen einer schwerwiegenden, unehrenhaften Handlung rechtskräftig verurteilt wurde;
  - b) wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, die sich aus ihr ergebenden Pflichten, gegen die Zwecke des Verbandes, seine Bestrebungen, gegen grundlegende Beschlüsse der Verbandsorgane oder gegen das Ansehen des Verbandes schuldig macht.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Präsidialrat mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt in den Fällen 2 a) bis b) durch den Präsidialrat auf Antrag eines Mitgliedes mit schriftlicher Begründung. Der Antrag ist über den zuständigen Ortsvorsitzenden mit dessen Stellungnahme dem Präsidenten zuzuleiten.
4. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Präsidialrat dem betreffenden Mitglied die Ausschließungsgründe bekanntzugeben und ihm unter Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich nach seiner Wahl schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Zur Entscheidung über den Ausschluss hat der Präsident oder einer seiner Stellvertreter den Präsidialrat unter Angabe des Ausschlusses als Tagesordnungspunkt und unter Bestimmung einer angemessenen

Ladungsfrist einzuberufen. Die Entscheidung des Präsidialrates ist dem Mitglied durch den Präsidenten mit Gründen bekanntzugeben.

## **§ 10 Verbandsorgane**

Die obersten Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung (als Mitgliederversammlung)
2. Der Präsidialrat
3. Der Präsident

Weitere Organe können sein:

1. Der Bezirksvorstand
2. Der Bezirksvorsitzende

Die Fachgruppen-Organe:

Die Fachgruppenangehörigen können Fachgruppen auf der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene mit je einem Vorsitzenden bilden.

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

### a) Wahl und Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortsvorsitzenden und den Mitgliedern des Präsidialrates, soweit diese nicht Ortsvorsitzende sind. Fachgruppenvorsitzende und Mitglieder überverbandlicher Gremien sollen der Delegiertenversammlung ebenfalls angehören.

Orte mit mehr als 50 Mitgliedern können für jede weitere angefangene Mitgliederzahl von 50 einen weiteren Delegierten entsenden. Dieser soll vom Ortsvorsitzenden vorgeschlagen und von den Mitgliedern des Ortes im schriftlichen Verfahren gewählt werden.

### b) Aufgabenkreis

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für Grundsatzfragen und Richtlinien der Verbandspolitik.

Sie beschließt u.a. über:

1. die Verwendung des Verbandsvermögens zu anderen als Verbandszwecken;
2. die Wahl des Präsidenten, des Schatzmeisters und der höchstens drei weiteren Persönlichkeiten des Präsidialrates, die nicht Bezirksvorsitzende sind;
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
4. die Bildung eines Ehren- und Schlichtungsausschusses. Er besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die keine Verbandsmitglieder sein müssen;
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung;
6. die Entlastung des Präsidialrates, des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung;
7. Satzungsänderungen;
8. die Auflösung des Verbandes;
9. etwa gestellte Anträge.

Zur Gültigkeit der Beschlussfassung muss der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten sein. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln, bei Auflösung des Verbandes die Zustimmung von drei Vierteln der erscheinenden Delegierten erforderlich.

Mitglieder, die nicht Delegierte sind, können am öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

### c) Einberufung

Die Delegierten treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Auf Beschluss des Präsidialrates oder auf Antrag eines Viertels der Delegierten ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten durch einfachen Brief, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag unter

Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Vertretung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Delegierten ist möglich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens enthalten:

den Jahresbericht

die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlages

die Entlastung des Präsidialrates, des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung

die anstehenden Wahlen.

## **§ 12 Der Präsidialrat**

### a) Zusammensetzung

Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten, den Bezirksvorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens 3 weiteren Persönlichkeiten, die verschiedenen Fachgruppen angehören sollen.

### b) Aufgabenkreis

Der Präsidialrat hat unter Beachtung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsätze und Richtlinien über verbandspolitisch wichtige Angelegenheiten und laufende Fragen von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Präsidenten fallen.

Er hat insbesondere:

1. den Haushaltsplan aufzustellen;
2. die Delegiertenversammlung vorzubereiten;
3. über die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführer zu beschließen;
4. die Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des Präsidenten aus seinen Reihen vorzunehmen;
5. eine Geschäftsordnung aufzustellen;
6. die Beitragshöhe – Beitragsordnung – zu bestimmen;

7. Ausschüsse und Kommissionen für Verbandsaufgaben zu bilden und deren Mitglieder wählen;
8. über Rechtsgeschäfte zu beschließen, die den Verband über das laufende Geschäftsjahr hinaus verpflichten; außerdem über einmalige Ausgaben, wenn sie einen Wert von DM 5.000,- übersteigen und im laufenden Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

c) Einberufung

Der Präsidialrat wird von dem Präsidenten nach Bedarf einberufen. Dem Antrag von 3 Präsidialratsmitgliedern auf Einberufung des Präsidialrates muss der Präsident innerhalb von 8 Tagen stattgeben. Vertretung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Präsidialratsmitgliedes ist möglich.

### **§ 13 Der Präsident**

a) Wahl

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Wahlvorschläge können vom Präsidialrat oder von jedem Ortsvorsitzenden gemacht werden und müssen 4 Tage vor der Delegiertenversammlung beim derzeitigen Präsidenten eingegangen sein.

b) Aufgabenkreis

1. Der Präsident leitet den Verband unter Beachtung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidialrates. Er ist gehalten, verbandspolitisch wichtige Angelegenheiten und laufende Fragen von besonderer Bedeutung dem Präsidialrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Er ist im Benehmen mit dem Schatzmeister zur Genehmigung von Rechtsgeschäften befugt, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder des Präsidialrates fallen.
3. Er kann kommissarische Vorsitzende auf den Regional- und Fachgruppenebenen bestimmen.
4. Er beruft und leitet die Delegiertenversammlung und Sitzungen des Präsidialrates.

### c) Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dessen erstem und zweitem Stellvertreter. Alle drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der erste Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten, der zweite nur bei Verhinderung des Präsidenten und dessen erstem Stellvertreter Dritten gegenüber tätig werden.

## **§ 14 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

Der Hauptgeschäftsführer leitet die Gesamtgeschäftsführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Ihm gegenüber ist er für alle Arbeitsgebiete verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen beratend teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um Angelegenheiten in eigener Sache handelt.

Im Rahmen seiner Befugnisse ist der Hauptgeschäftsführer besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

## **§ 15 Bezirksvorstand**

Der Bezirksvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Orte eines Bezirkes und je einem Vertreter der bestehenden Fachgruppen. Er tritt nach Bedarf zusammen und soll möglichst die Berufsfragen der Orte aufeinander abstimmen.

Der Bezirksvorstand soll aus seinen Reihen einen Bezirksvorsitzenden wählen.

## **§ 16 Ortsgruppen**

In den Orten können je nach Bedarf Ortsgemeinschaften gebildet werden, die ihre Organisation und ihre Gliederung selbst bestimmen. Die Leitung der Ortsgemeinschaft obliegt dem Ortsvorsitzenden.

### **§ 17 Ehrenämter – Amtsdauer der Organe**

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
2. Die Amtszeit des Präsidenten und der übrigen Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsorgane beträgt jeweils 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtsperiode können die Inhaber der Ämter wiedergewählt werden; sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Das Höchstalter bei der Wahl ist 68 Jahre.
4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Delegiertenversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Delegiertenversammlung gegeben.
6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.
7. Ehrenamtsträger kann nur sein, wer aus einem Mitgliedsunternehmen kommt, das eine flächendeckende Mitgliedschaft erworben hat.

### **§ 18 Beurkundung und Beschlüsse**

Über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu machen, die eine Aufstellung der jeweiligen Verhandlungspunkte, wichtige Ausführungen dazu und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und dem Präsidenten abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 19 Ehren- und Schlichtungsausschuss**

Der von der Delegiertenversammlung gewählte Ehren- und Schlichtungsausschuss (§ 11, b) 4.) bestimmt seine Geschäftsordnung und sein Verfahren selbst.

Die „Schiedsordnung der Einzelhandelsorganisation“ ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 20 Beschlussfassung**

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht nach § 11 b) etwas anderes bestimmt ist.

Es sind auch schriftliche Abstimmungen möglich. Zur Gültigkeit von Beschlüssen, über die schriftlich abgestimmt wurde, ist keine Einstimmigkeit erforderlich.

### **§ 21 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Beschlossen am 31. Oktober 2001